

Institutionelles Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Lippstadt



KATHOLISCH
IN LIPPSTADT

Das Institutionelle Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Lippstadt ist Grundlage für umfassenden Schutz und schnelle Hilfe.

Es wurde entsprechend der Maßgaben der Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz und des Erzbistums Paderborn erstellt.

Das Institutionelle Schutzkonzept gilt für alle katholischen Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lippstadt und deren Gemeindemitglieder. Es ist bindend insbesondere für Personen, die innerhalb des Pastoralen Raumes Lippstadt im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Aufgabe eine Verantwortung für ihnen anvertraute Personen übernehmen.

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz:

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (beschlossen am 18.11.2019, gültig ab 2020)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (ehemals „Leitlinien“, beschlossen am 18.11.2019, gültig ab 2020)
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter:innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (25. Juni 2019)

Das Institutionelle Schutzkonzept hat die Ziele, Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen, Achtsamkeit und Sensibilisierung im Pastoralen Raum zu fördern, die Wahrnehmung für angemessenes Verhalten zu schärfen, die Qualifizierung von Mitarbeitenden zu fördern und alle Gemeindemitglieder durch Information und Beratung zu schützen.

Dokumente des Erzbistums Paderborn:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO; KA 2014, Nr. 56)
- Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO; KA 2014, Stück 4, Nr. 64)

Alle Dokumente werden auf der Homepage des Pastoralen Raumes Lippstadt unter www.katholisch-in-lippstadt.de veröffentlicht.

Die Dokumente des Erzbistums Paderborn sind im Anhang des Institutionellen Schutzkonzeptes zu finden.

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde im Arbeitskreis Prävention erarbeitet und im April 2021 durch Pfarrer Thomas Wulf in Kraft gesetzt.

Lippstadt, 22. April 2021



Thomas Wulf, Pfarrer

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Begriffsklärung | 4–5 |
| 1. Information | 6–8 |
| Warum gibt es ein Institutionelles Schutzkonzept für den Pastoralen Raum Lippstadt? | 6 |
| Was sind die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes? | 7 |
| Was sind die Ziele des Institutionellen Schutzkonzeptes? | 8 |
| Wie wird das Institutionelle Schutzkonzept veröffentlicht? | 8 |
| 2. Prävention | 9–11 |
| Personalauswahl und Personalentwicklung | 9 |
| Situations- und Risikoanalyse | 10 |
| Partizipation: Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen | 10 |
| Arbeitskreis Prävention | 10 |
| Tag der Prävention | 11 |
| Überprüfung der Maßnahmen/des Institutionellen Schutzkonzeptes | 11 |
| 3. Reaktion | 12–13 |
| Hilfs- und Beratungsangebote | 12 |
| Beschwerdewege | 12 |
| Meldepflicht | 12 |
| Umgang mit Gerüchten | 12 |
| Information bei Vorfällen | 12–13 |
| Öffentlichkeitsarbeit | 13 |
| 4. Intervention | 13–15 |
| Beschreibung von Verfahrenswegen in Verdachtsfällen | 14–15 |

Anhang

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| • Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO; KA 2014, Nr. 56) | 16–21 |
| • Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO; KA 2014, Stück 4, Nr. 64) | 22–29 |
| • Verhaltenskodex des Pastoralen Raumes Lippstadt | 30–31 |
| • Übersicht über Schulungsverpflichtungen und Vorgaben für das Führungszeugnis | 32–33 |
| • Info-Karte mit allen wichtigen Kontaktadressen | 34–35 |

Begriffsklärung

Zur Orientierung werden einige wichtige Begriffe kurz erläutert, die im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes verwendet werden¹.

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

Sexualisierte Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

Prävention bezeichnet alle Bemühungen und Maßnahmen, die dazu dienen, allen Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen. Prävention ist Aufgabe aller in den Gemeinden. Hauptaufgabe ist die Reflexion des eigenen Handelns und der Blick auf Situationen und Gelegenheiten, die Übergriffe und Gewalt begünstigen. Dies gilt sowohl für Abläufe und Prozesse als auch für räumliche Gegebenheiten und Gestaltung von Begegnungen.

Intervention bezeichnet alle Bemühungen und Maßnahmen, die dazu dienen, in Fällen von Übergriffen und Gewalt einzuschreiten, diese zu unterbinden, aufzuklären und den Verlauf zu koordinieren.

Betroffene Person: In diesem Institutionellen Schutzkonzept wird auf den Begriff „Opfer“ verzichtet. Stattdessen wird der Begriff „betroffene Person“ verwendet.

Beschuldigte Person: In diesem Institutionellen Schutzkonzept wird auf den Begriff „Täter:in“ verzichtet. Stattdessen wird der Begriff „beschuldigte Person“ verwendet.

Präventionsfachkräfte unterstützen die Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind Ansprechpartner:innen für alle Gemeindemitglieder sowie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in allen Fragen im Bereich Prävention, auch bei konkreten Verdachtsfällen.

(Insofern) erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII aus dem Jugendamt oder den Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche sind besonders geschulte Fachkräfte. Die Fachkräfte können zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden.

Die **Unabhängigen Kontaktpersonen** werden vom Erzbisum Paderborn benannt. Als externe Personen sind sie bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in kirchlichen Zusammenhängen ansprechbar und nehmen eine erste Beratung zur weiteren Vorgehensweise vor. Die Kontaktadressen zu den Unabhängigen Kontaktpersonen sind auf der Homepage des Erzbistums Paderborn veröffentlicht.

Die **Präventionsbeauftragte Person** des Erzbistums Paderborn und Leitung der Fachstelle Prävention im Erzbischöflichen Generalvikariat koordiniert alle Präventionsmaßnahmen im gesamten Erzbisum Paderborn. Die Fachstelle Prävention ist zuständig für die Umsetzung der Präventionsordnung.

Die **Interventionsbeauftragte Person** wird eingeschaltet, wenn in einem konkreten Verdachtsfall die beschuldigte Person haupt- oder ehrenamtlich im Erzbisum Paderborn tätig ist. Sie übernimmt im Generalvikariat die interne und externe Koordination des Verfahrens.

Rechtsträger im Pastoralen Raum Lippstadt sind der leitende Pfarrer für den gesamten Pastoralen Raum und die jeweiligen Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der Präventionsordnung und des Schutzkonzeptes.

1. Information

Warum gibt es ein Institutionelles Schutzkonzept für den Pastoralen Raum Lippstadt?

Die Machtstrukturen und das hierarchische System der Katholischen Kirche können Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt begünstigen. Die Deutsche Bischofskonferenz und die einzelnen Bistümer haben daher seit 2011 konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt beschrieben. Jeder kirchliche Rechtsträger ist demnach dazu verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Lippstadt werden Abläufe und Grundlagen beschrieben, um

- zu verhindern, dass Machtpositionen und Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden können.

- es potentiellen Tätern und Täterinnen so schwer wie möglich zu machen, Taten zu begehen.
- Betroffenen schnelle Hilfe zu ermöglichen.
- bei Verdachtsfällen konsequent zu handeln.
- Gewalt- und Straftaten aufzuarbeiten.

Das Institutionelle Schutzkonzept legt im Geltungsbereich des Pastoralen Raumes Lippstadt konkrete Abläufe, Bedingungen und Vorgehensweisen fest, damit alle, die den Pastoralen Raum Lippstadt bilden, sich dafür einsetzen, gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit zu leben und dafür einzustehen, dass niemandem Leid zugefügt werden darf – weder körperlich, seelisch, spirituell noch sexuell.

Das Institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Gemeindemitglieder. Besondere Verantwortung tragen die haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Alle Gemeindemitglieder sind dazu aufgerufen, sich an der Gestaltung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes zu beteiligen.

Alle Gemeindemitglieder sollen über die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes informiert werden. Beratungs- und Hilfsangebote sollen veröffentlicht werden. Wer Hilfe braucht, soll diese so schnell wie möglich bei Fachberatungsstellen bekommen. Alle sollen über die geltenden Verfahrenswege innerhalb der Katholischen Kirche informiert sein.

Was sind die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes?

- Vermittlung der Grundlagen, Inhalte, Ziele und Wege der Veröffentlichung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Information

Prävention

- Personalauswahl und Personalentwicklung
- Situations- und Risikoanalyse
- Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

- Arbeitskreis Prävention
- Tag der Prävention
- Überprüfung der Maßnahmen und des Institutionellen Schutzkonzeptes

- Hilfs- und Beratungsangebote
- Beschwerdewege
- Meldepflicht

Reaktion

- Umgang mit Gerüchten
- Information bei Vorfällen
- Öffentlichkeitsarbeit

Intervention

- Beschreibung von Verfahrenswegen in Verdachtsfällen

Was sind die Ziele des Institutionellen Schutzkonzeptes?

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept für alle katholischen Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lippstadt wurde partizipativ erstellt und hat die Ziele:

- zur Achtsamkeit zu sensibilisieren – **Sensibilisierung**
- die Wahrnehmung für angemessenes/unangemessenes Verhalten im Miteinander in allen Gemeinden und Gruppierungen zu schärfen – **Reflexion**
- Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und sexualisierter Gewalt vorzubeugen – **Vorbeugung**
- Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu bieten – **Qualifizierung**
- über Verfahrenswege bei mitgeteilten und/oder vermuteten Übergriffen zu informieren – **Information**
- Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten für alle Fragen rund um Prävention und Intervention zu benennen – **Beratung**
- Hohe Sicherheit in Verfahrenswegen bei Abläufen nach Vorgaben der Präventionsordnung – **Qualität**

Wie wird das Institutionelle Schutzkonzept veröffentlicht?

Die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes werden zusammen mit den zugrundeliegenden Dokumenten in Schriftform und auf der Homepage des Pastoralen Raums veröffentlicht.

Auch alle Hilfs- und Beratungsangebote sowie Kontaktadressen zu Beschwerdestellen und den Unabhängigen Kontaktpersonen werden zugänglich gemacht und auf einer Info-Karte veröffentlicht.

Zusätzlich gibt es eine Kurzform (Flyer) des Institutionellen Schutzkonzeptes mit allen wichtigen Informationen.

2. Prävention

Die aufgeführten Maßnahmen zur Prävention beschreiben den aktiven Einsatz zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Übergriffen und jeder Form von Gewalt.

Personalauswahl und Personalentwicklung

Ein besonderes Augenmerk zum wirksamen Schutz aller vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt liegt auf der persönlichen Eignung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Verantwortlich für die Personalauswahl und -entwicklung sind in erster Linie die Rechtsträger in ihren Zuständigkeitsbereichen, die Mitglieder des Pastoralteams und die jeweiligen Leitungen der Gruppierungen und Gremien.

Für die Personalauswahl und Personalentwicklung gelten folgende Maßnahmen:

- Festlegung der Rahmenbedingungen für die jeweilige Tätigkeit
- Ansprache der Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes im Bewerbungsgespräch von Seiten der Verantwortlichen
- Erläutern und Aushändigen des Schutzkonzeptes
- Präzisierung des Verhaltenskodex für die jeweilige Tätigkeit
- Information über die vorhandenen Verfahrens-, Beratungs- und Beschwerdewege
- Teilnahme an einer Präventionsschulung je nach Vorgabe¹
- Auseinandersetzung mit und Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung
- Je nach Vorgabe¹: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Anerkennung und Anwendung des Verhaltenskodex
- Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung
- Absolvierung und Förderung regelmäßiger Präventionsschulungen sowie Fort- und Weiterbildung zum Thema je nach Tätigkeitsbereich

¹ siehe Zusammenstellung für Schulungsverpflichtung sowie Vorgaben für Führungszeugnisse (Seite 32–33)

Situations- und Risikoanalyse

In jeder kirchlichen Institution, in jeder Kirchengemeinde müssen die jeweiligen Strukturen regelmäßig auf Schutz- und Risikofaktoren überprüft, hinterfragt und angepasst werden. Nur so entsteht eine Kultur der Achtsamkeit, in der für Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt kein Platz ist.

Zu Beginn der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes wurden erstmals alle Mitarbeitenden und Gruppierungen in allen katholischen Kirchengemeinden des Pastoralen Raumes Lippstadt erfasst. Die Daten werden unter der Vorgabe der kirchlichen Datenschutzverordnung aufbewahrt. Mit Hilfe dieser Erhebung und Übersicht soll ermittelt werden, welche haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Verantwortung tragen.

Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen haben für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verantwortung, die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes gemeinsam mit den Gruppenmitgliedern (insbesondere Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen) zielgerichtet aufzuarbeiten.

Die Fachstelle Prävention des Erzbistums Paderborn, die Zuständigen auf Dekanats-ebene, die Präventionsfachkräfte des Pastoralen Raumes sowie der Arbeitskreis Prävention können zur Unterstützung angefragt werden.

Arbeitskreis Prävention

Im Pastoralen Raum Lippstadt ist ein „Arbeitskreis Prävention“ eingerichtet, der sich aus Gemeindemitgliedern, sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen zusammensetzt.

Der Arbeitskreis beschäftigt sich inhaltlich mit allen Themen des Institutionellen Schutzkonzeptes. So wird die partizipative Erstellung, Umsetzung und Reflexion des Institutionellen Schutzkonzeptes gewährleistet.

Tag der Prävention

Einmal im Jahr findet im Pastoralen Raum Lippstadt ein „Tag der Prävention“ statt.

Dieser Tag soll durch Akzente die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Prävention verankern. Auf diese Weise soll die Verantwortung, die wir füreinander tragen, sichtbar werden durch einen festen Platz im Kirchenjahr. Der Tag soll auch zum Anlass genommen werden, die bestehenden Maßnahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Überprüfung der Maßnahmen und des Institutionellen Schutzkonzeptes

Einmal im Jahr:

Zum „Tag der Prävention“ werden folgende Maßnahmen überprüft und aktualisiert:

- das Institutionelle Schutzkonzept durch den Arbeitskreis Prävention,
- die Übersicht der Mitarbeitenden und Gruppierungen durch die verwaltungsleitende Person sowie die Rechtsträger der jeweiligen Kirchengemeinden (die Kirchenvorstände),
- der Verhaltenskodex durch den Arbeitskreis Prävention.

Alle fünf Jahre:

- findet die Evaluation der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in allen Verantwortungsbereichen statt. Die Kirchenvorstände sowie alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind für die Überprüfung ihrer jeweiligen Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche zuständig,
- werden alle Bestimmungen zur Übernahme einer besonderen Verantwortung aufgefrischt (Präventionsschulung, erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung).

3. Reaktion

Unter dem Punkt der Reaktion sind alle Maßnahmen zusammengefasst, die Sicherheit schaffen, damit bei Vorfällen und Verdachtsfällen adäquat und schnell gehandelt werden kann.

Hilfs- und Beratungsangebote

Wir ermutigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene dazu, in schwierigen Lebenssituationen Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Zu den unterschiedlichsten Themen werden dafür Kontaktmöglichkeiten zu Hilfs- und Beratungsangeboten gesammelt und zugänglich gemacht.

Beschwerdewege

Alle, die den Pastoralen Raum Lippstadt bilden, sollen wissen, welche Möglichkeiten sie haben, um auf Situationen aufmerksam zu machen, in denen Übergriffe, Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt stattfinden. Alle haben die Möglichkeit, sich an die Unabhängigen

Kontaktpersonen zu wenden, wenn die beschuldigte Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. Kontaktadressen werden auf der Homepage veröffentlicht.

Meldepflicht

Alle, die haupt- oder ehrenamtlich im Pastoralen Raum tätig sind, haben die Pflicht, sich bei den Unabhängigen Kontaktpersonen zu melden, wenn ihnen ein Vorfall oder Verdacht bekannt wird, bei dem die beschuldigte Person ebenfalls haupt- oder ehrenamtlich im Pastoralen Raum Lippstadt tätig ist. Dies gilt für alle Personen, die an einer Präventions-schulung teilgenommen haben oder entsprechend belehrt worden sind.

Umgang mit Gerüchten

Alle Gemeindemitglieder sind dazu aufgerufen, sich ihre Verantwortung bewusst zu machen, wenn Gerüchte an sie herangetragen werden. Wer Gerüchte in Umlauf bringt oder Halbwissen verbreitet, trägt mit dazu bei, die Situation für Betroffene und Beschuldigte negativ zu beeinflussen und mitunter zu verschlimmern.

Information bei Vorfällen

Bei gemeldeten Vorfällen von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und sexualisierter Gewalt, übernehmen die Unabhängigen Kontaktpersonen zusammen mit der Interventionsbeauftragten Person die weitere Kommunikation mit allen Beteiligten.

4. Intervention

Intervention beschreibt das Vorgehen bei Verdachtsfällen von Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt und den Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten.

Die Pressestelle des Erzbistums Paderborn ist für die Veröffentlichung von Informationen zuständig. Bei Anfragen von Seiten der Presse sind alle Gemeindeglieder dazu aufgerufen, keine Auskünfte zu erteilen und an die Pressestelle des Erzbistums Paderborn zu verweisen. Für alle hauptamtlich Tätigen ist dies verpflichtend einzuhalten.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes werden in entsprechender Art und Weise veröffentlicht. Alle sollen so schnell wie möglich auf die jeweils notwendigen Informationen zugreifen können. Dies betrifft besonders die Veröffentlichung von Kontaktadressen und Beratungsstellen für den Notfall.

**Für alle Situationen gilt das Bild:
Es gibt ein Netz, das trägt.**

Die Auseinandersetzung mit Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und sexualisierter Gewalt ist eine äußerst schwierige Situation, die niemand allein bewältigen muss. Es sollte Hilfe von Vertrauenspersonen und Fachpersonal in Anspruch genommen werden.

Sind Beschuldigte haupt- oder ehrenamtlich im kirchlichen Dienst tätig, müssen die vorgegebenen Verfahrenswege und Abläufe eingehalten werden. Dazu gehört auch der Umgang mit Vorfällen aus der Vergangenheit, die mitunter erst nach Jahren oder Jahrzehnten offenkundig werden – auch, wenn die Beschuldigten bereits verstorben sind.

Im Geltungsbereich des Institutionellen Schutzkonzeptes werden unterschiedliche Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und sexualisierter Gewalt beschrieben:

A Die beschuldigte Person ist oder war haupt- oder ehrenamtlich in der Katholischen Kirche tätig.

B Eine betroffene Person vertraut sich einer haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person oder einem Gemeindeglied des Pastoralen Raumes Lippstadt an.

C Ein Vorfall ereignet sich außerhalb des kirchlichen Raumes. Jemand beobachtet eine Situation, ist selbst betroffen oder wird von einer betroffenen Person ins Vertrauen gezogen.

Beschreibung von Verfahrenswegen in Verdachtsfällen

Verfahrensweg zu A:

Die beschuldigte Person ist oder war haupt- oder ehrenamtlich in der Katholischen Kirche tätig.

Ablauf:

- Bekannt werden oder beobachten eines Verdachtsfalls.
- Hilfe suchen: Meldung an die Unabhängige Kontaktperson.
- Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, die entsprechend geschult oder belehrt worden sind, unterliegen der Meldepflicht.
- Unterstützung für die betroffene Person durch Fachberatungsstellen.
- Sofern nicht beschuldigt, Information an Leitungsebene.
- Weitere Vorgehensweise in Absprache mit den Unabhängigen Kontaktpersonen

sowie der Interventionsbeauftragten Person des Erzbistums Paderborn.

- Die Interventionsbeauftragte Person übernimmt die Koordination.

Dieser Verfahrensweg gilt auch für beschuldigte Personen, die in einem anderen Bistum tätig sind oder einer Ordensgemeinschaft angehören. Das Erzbistum Paderborn arbeitet in diesem Fall mit den entsprechenden Stellen zusammen.

Auch bei Vorfällen, bei denen Personen beschuldigt werden, die bereits verstorben sind, besteht die Möglichkeit, die Unabhängigen Kontaktpersonen um Unterstützung zu bitten.

Die Unabhängigen Kontaktpersonen sind besonders geschult, nehmen eine erste Beratung vor und wissen, was als nächstes zu tun ist und was nicht getan werden sollte.

Für den weiteren Verlauf, besonders zum Schutz der betroffenen Personen, ist es unerlässlich, nicht unüberlegt und ohne Absprache zu handeln.

Sofern es sich dabei nicht um die beschuldigte Person handelt, wird im Vertrauen auch die nächsthöhere Leitungsebene informiert.

Der Schutz der betroffenen Personen steht an erster Stelle. Die Vorgehensweise erfolgt daher immer in Absprache mit der betroffenen Person.

Verfahrensweg zu B:

Die beschuldigte Person ist oder war weder haupt- noch ehrenamtlich in der Katholischen Kirche tätig. Der Vorfall hat sich jedoch im kirchlichen Raum ereignet oder die betroffene Person vertraut sich einer haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person oder einem Gemeindemitglied des Pastoralen Raumes Lipstadt an.

Ablauf:

- Bekannt werden oder beobachten eines Verdachtsfalls (z. B. Jugendliche vertraut sich einer hauptamtlichen Person an).
- Hilfe suchen durch Kontakt zu entsprechenden Beratungsstellen (z. B.: Jugendamt, Kinder- und Jugendberatungsstelle, Unabhängige Kontaktperson, sozialer Dienst, Präventionsfachkräfte).
- Weitere Vorgehensweise in Absprache mit der Beratungsstelle.
- Die Person, die ins Vertrauen gezogen wurde, hat eine besondere Verantwortung. Sie sollte daher keine Versprechen

geben, die sie nicht halten kann und die betroffene Person, die sich anvertraut hat, nicht ausfragen, insbesondere keine Suggestivfragen stellen. Stattdessen sollte der betroffenen Person für das entgegengebrachte Vertrauen gedankt werden.

Beispiele:

*„Danke, dass du dich mir anvertraut hast.“
„Ich helfe dir gerne. Ich schlage vor, dass wir uns gemeinsam beraten lassen, wie es jetzt weitergehen kann. Gerne können wir zusammen anrufen oder ich begleite dich zu dem Termin.“*

Wichtig ist, die eigenen Grenzen im Blick zu haben und sich nicht zu überschätzen. Personen in entsprechenden Beratungsstellen sind für diese Vorfälle geschult und wissen, was als nächstes zu tun ist und was nicht getan werden sollte.

Für den weiteren Verlauf ist es unerlässlich, nicht unüberlegt und ohne Absprache zu handeln. Dies gilt besonders zum Schutz der betroffenen Personen. Die Person, die ins Vertrauen gezogen wird, sollte dokumentieren, was erzählt und beobachtet wurde und schriftlich festhalten, was vereinbart wurde.

Hinweis:

In manchen Situationen kann eine medizinische Versorgung notwendig sein.

Verfahrensweg zu C:

Ein Vorfall ereignet sich außerhalb des kirchlichen Raumes. Jemand beobachtet diese Situation, ist selbst betroffen oder wird von einer betroffenen Person ins Vertrauen gezogen.

Die Verfahrensweg A und B können in diesem Fall als Hilfestellung und Orientierungshilfe dienen.

Anhang

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO)

Veröffentlicht in KA 2014,
Stück 4, Nr. 64

Präambel

¹Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Nr. 151).

²Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2013 Nr. 150).

³In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen

gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt.

⁴Auf dieser Grundlage wird für die Erzdiözese Paderborn, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchen-

gemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) ¹Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese.

²Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen.

²Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. ³Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela

(SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

(6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

(7) ¹Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. ²Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikant:innen, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 bis 10 ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden,

wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

²Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

³Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
3. Pastoral- und Gemeindereferent:innen sowie Anwärter:innen auf diese Berufe.

²Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals.

³Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex

(1) ¹Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.

²Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen.

²Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie

für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

¹Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.

²Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

§ 8 Qualitätsmanagement

¹Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

²Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9 Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,

- Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
- sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11 Präventionsbeauftragter

(1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.

(2) ¹Als Leiter:in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein:e Präventionsbeauftragte:r bestellt.

²Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren.

³Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet.

²Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

(4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine:n gemeinsame:n Präventionsbeauftragte:n als Leiter:in bestellen.

(5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von Institutionellen Schutzkonzepten,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
- Vermittlung von Fachreferenten:innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der Erzdiözese,

- Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese.

§ 12 Präventionsfachkraft

(1) ¹Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt.

²Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen

§ 13 Förderungsfähigkeit

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB) vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr.45) außer Kraft.

Paderborn, den 11. April 2014

Der Erzbischof von Paderborn
gez. + Hans-Josef Becker
L.S.
Erzbischof

1.7/A 36-10.19.1/1

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – Prävo) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. Prävo)

Veröffentlicht in KA 2014, Stück 4, Nr. 64

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – Prävo; KA 2014, Nr. 56) werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 Prävo – Institutionelles Schutzkonzept¹

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, Institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu

gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte² steht bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein Institutionelles Schutzkonzept entwickeln.

3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte Institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das Institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.

4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes Institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen

Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.

5. In das Institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 bis 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

6. Das erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem

Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach

Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen

kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs.3 KDO) eingehalten werden.

4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema³ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.

5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

¹ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von Institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

² Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

³ Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinba-

rungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung; Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage hinterlegt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO – Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.

2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:

- der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
- die Mitarbeitervertretung,
- ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
- Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
- Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter

angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- Disziplinierungsmaßnahmen.

4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der

geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.

6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO – Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamt-

lichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO – Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen,

Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.

3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das Institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO – Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinander-

setzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.

3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.

4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

- Mitarbeitende in **leitender Verantwortung** tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.

- Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen

tigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.

- Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.

7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.

8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.

9. Im Übrigen gelten zu § 9 PräVO die Ausführungsbestimmungen vom 12. März 2014 zu den §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45) entsprechend fort.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung – Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;

- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen

- vom 5. August 2011 zu § 3 Abs. 4, § 6 und § 13 Abs. 2 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 104),
- vom 13. Juni 2012 zu § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2012, Nr. 72) und
- vom 12. März 2014 zu §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2014, Nr. 49)

treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Ziffer VI.9 dieser Ausführungsbestimmungen bleibt unberührt.

Paderborn, den 11. April 2014

gez. Hardt
L.S.
Generalvikar

1.7/A 36-10.19.1/2

GEMEINSAMER VERHALTENSKODEX der Haupt- und Ehrenamtlichen

Alle, die Teil des Pastoralen Raumes Lippstadt sind, sollen dort Schutz, Achtung und Wertschätzung erfahren. Es gibt aber Situationen und Verhaltensweisen, die Übergriffe und Abhängigkeiten fördern können. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, dass dies in unserem Pastoralen Raum nicht geduldet wird.

Dieser Verhaltenskodex wurde im Sommer 2019 vom Arbeitskreis Schutzkonzept erstellt und ist für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen bindend.

Nähe und Distanz

Im Umgang miteinander wollen wir ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz schaffen und bewahren. Dabei achten und respektieren wir unsere eigenen fachlichen und persönlichen Grenzen und die unseres Gegenübers. Jede und jeder soll sich bewusst sein, aus welcher

Rolle heraus gehandelt wird. Die Kontakte untereinander müssen dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Exklusivkontakte zu Schutzbefohlenen aus, weil dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen können.

Sprache, Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Jedes Gespräch soll daher wertschätzend geführt werden und die individuellen Bedürfnisse des Gegenübers achten und berücksichtigen.

Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Dabei sind stete Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Die persönlichen Grenzen aller Beteiligten müssen ausnahmslos respektiert werden.

Soziale Netzwerke/Digitale Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört zu unserem Alltag. Der Kontakt über soziale Netzwerke oder digitale Medien muss der Rolle und dem Auftrag entsprechend zweckgebunden sein. Es ist allzeit darauf zu achten, persönliche Daten und das Recht am eigenen Bild zu schützen.

Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Schutzbefohlenen sowie der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Geschenke und Bevorzugungen

Durch Geschenke und Bevorzugungen können emotionale Abhängigkeiten entstehen. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben und Bevorzugungen Einzelner zu vermeiden.

Sanktionen

Falls im Umgang miteinander Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese angemessen sind. Sie müssen im direkten Bezug zum Regelverstoß stehen und für die Betroffenen nachvollziehbar sein.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen ist in besonderem Maße ein transparenter und klarer Umgang miteinander notwendig.

Die Regeln, Inhalte und Absprachen müssen allen Beteiligten bekannt und verständlich gemacht werden.

Umsetzung

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, gemeinsam mit den Personen aus den zugehörigen Gruppierungen, die Fragen aus dem Fragenkatalog (siehe Anhang) zu diskutieren und gemeinsame Regeln auf dessen Grundlage zu erarbeiten.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Wenn Personen gegen den Verhaltenskodex verstoßen, ist dies dem Leiter des Pastoralen Raumes und den zuständigen Präventionsfachkräften mitzuteilen.

Schlussbestimmungen

Der Verhaltenskodex wird – sofern erforderlich – aktualisiert. Änderungswünsche können den Präventionsfachkräften mitgeteilt werden.

Die Ausführungen wurden auf Grundlage der Materialien der Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles des Bistums Hildesheim und des Erzbistums Köln erarbeitet.

Übersicht über die Informations- und Schulungsverpflichtung gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn zur Teilnahme an Präventionsschulungen¹

Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

1. Information: Ehrenamtlich Tätige, die nur selten oder einmalig Kontakt zu Minderjährigen, Schutzbefohlenen haben (z. B. Eltern, die eine Gruppe Sternsinger begleiten oder Kinderschminken beim

Pfarrfest anbieten) werden entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs sowie der Intensität der Kontakte informiert. Grundlagen dafür sind die Präventionsordnung und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Paderborn.

2. Basisschulung:

Haupt- und ehrenamtlich Tätige mit unregelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Rahmen ihrer Tätigkeit werden grundsätzlich informiert:

- **Basisschulung:** Umfang 3 Stunden
- **Zielgruppen:** Mitarbeitende mit unregelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen.

z.B.: Küster:innen, Hausmeister:innen, Pfarrsekretär:innen, Kirchenmusiker:innen, Lektor:innen, Kommunionhelfer:innen, WGF-Leiter:innen, Reinigungskräfte,

Küchenhelfer:innen, Katechet:innen, Sternsingerteams, Mitarbeitende in der Seniorenarbeit

Bei einmaligen Veranstaltungen mit Schwimmbadbesuchen oder Übernachtungen ist eine Basisschulung Plus erforderlich.

3. Basisschulung Plus:

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung Plus geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung Plus zu schulen.

- **Basisschulung Plus:**

Umfang 6 Stunden

- **Zielgruppen:** Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen.

z. B.: Kinder- und Jugendgruppenleiter:innen, Messdienerleiter:innen, Küster:innen, Kirchenmusiker:innen, Katechet:innen (bei Übernachtungen, Schwimmbadbesuchen etc.), Betreuer:innen von Ferienfreizeiten etc., Mitarbeitende in Offenen Treffs, pädagogische Fachkräfte, Ehrenamtliche in Schulen, Honorarkräfte, Freiwillige (FSJ/BFD), Praktikant:innen, Leitungen/Mitarbeitende Seniorentreffs.

Für diesen Personenkreis ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis erforderlich.

¹ Stand 2021, der Schulungsbedarf und die Informations- und Schulungsverpflichtungen werden den aktuellen Angeboten und Bestimmungen des Bistums Paderborn jeweils angepasst

4. Intensivschulung:

Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung Plus hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend. Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.

- **Intensivschulung:**

Umfang 12 Stunden

- **Zielgruppen:** Haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende

z. B.: Mitarbeitende in leitender Verantwortung, Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, Priester, Gemeindereferent:innen, Diakone.

Für diesen Personenkreis ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis erforderlich.

Die Schulungen werden nach dem jeweils aktuellen Schulungscurriculum des Erzbistums Paderborn durchgeführt. Der Nachweis über die erbrachten Schulungen muss der verantwortlichen Person vorgelegt werden. Gleiches gilt für die erweiterten Führungszeugnisse. Die Dokumente werden entsprechend der kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zentralbüro des Pastoralen Raumes Lippstadt aufbewahrt.

Die Schulungen müssen regelmäßig aufgefrischt werden.

Übersicht

Fachberatungsstellen und Kontaktadressen

Unabhängige Kontaktpersonen des Erzbistums Paderborn¹

- **Gabriela Joepen**
Rathausplatz 12
33098 Paderborn
Tel: 0160-702 41 65
Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de
- **Prof. Dr. Martin Rehborn**
Brüderweg 9
44135 Dortmund
Tel: 0170-844 50 99
Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Interventionsbeauftragte Person des Erzbistums Paderborn¹

- **Thomas Wendland**
Postfach 14 80
33044 Paderborn
Tel: 05251-125-1625
mobil: 0171-863 1898
Mail: thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

Präventionsfachkräfte für alle Lippstädter Kirchengemeinden²

- **Friederike Schmidt**
- **Beate Sulk-Clasen**
- **Susanne Wiehen**
Tel: 02941-720027
Mail: susanne.wiehen@katholisch-in-lippstadt.de
oder praevention@katholisch-in-lippstadt.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche²

- Steinstr. 9b, 59555 Lippstadt
Tel: 02941-5038 oder -5039
Mail: eb-lippstadt@caritas-soest.de

Jugendamt der Stadt Lippstadt²

- **Frau Rolf (Leitung)**
Tel: 02941-980 750
- **Kindertelefon**
Tel: 02941-980 300

Kinderschutzambulanz im Evangelischen Krankenhaus Lippstadt²

- Tel: 02941-672001

¹ Quelle: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/praeventionsarbeit>

² Quellen: <https://www.caritas.de/adressen/caritasverband-fuer-den-kreis-soest-e.-v/beratungsstelle-fuer-eltern-jugendliche-und-kinder/59557-lippstadt/94556>
<https://www.lippstadt.de/stadthaus/politik-verwaltung/verwaltungsstruktur/fachdienst-jugend-und-familie-10600/>
<https://www.dgkim.de/kinderschutzgruppen/lippstadt>

Weiterhin wurde eine **Info-Karte** mit den notwendigen Informationen erstellt, die an Schutzbedürftige bereits verteilt wurde und auch zukünftig verteilt wird.



Auch durch Einscannen des QR-Codes können die Informationen der Info-Karte aufgerufen werden:



Nummer gegen Kummer³
(deutschlandweit) 116 111

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen³

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Soest e.V.
Tel. 02921-672 18 56
info@ksb-fachberatungsstelle.de

Telefonseelsorge³
0800-111 0111 oder 0800-111 0222
www.telefonseelsorge.de

Internet³
www.youth-life-line.de

³ Quellen: <https://www.nummergegenkummer.de/>
<https://www.ksb-fachberatungsstelle.de/>
<https://www.telefonseelsorge.de/>
<https://www.youth-life-line.de/kontakt/>

Pastoraler Raum Lippstadt

Klosterstraße 5
59555 Lippstadt

Telefon: 02941 - 33 99

info@katholisch-in-lippstadt.de
www.katholisch-in-lippstadt.de

Stand: 3/2022



**KATHOLISCH
IN LIPPSTADT**